

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 165 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz erlassen und das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Schnitzhofer erläutert, dass im Juni 2021 der Bundesgesetzgeber das Landarbeitsgesetz 2021 erlassen habe, welches jene Bestimmungen zusammenfasse, die bisher in Ausführungsgesetzen der Länder enthalten gewesen seien. Die Vollziehung obliege jedoch weiterhin den Ländern. Da dem Bund für die Einrichtung entsprechender Landesverwaltungsorgane die Kompetenz fehle, sei nun der Landesgesetzgeber angehalten, diese per Landesgesetz einzurichten. Insbesondere gehe es um die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Obereinigungskommission, die Gleichbehandlungskommission sowie die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger bestätigt, dass die Vorlage notwendig und wichtig sei. Betreffend die Gleichbehandlungskommission gehe sie davon aus, dass sich diese, wie in vielen anderen Bereichen auch, mit der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern beschäftige. Interessant wären in diesem Zusammenhang nähere Informationen betreffend eine Frauenquote. Weiters fragt Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger nach der Rolle der Arbeiterkammer in der Gleichbehandlungskommission.

Mag.^a Lettner (Abteilung 4) repliziert auf die an sie gestellten Fragen. Im Gesetz sei keine Frauenquote bei den Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission vorgesehen. Diese Bestimmungen habe man von der bisherigen Landarbeitsordnung so übernommen. Es sei ebenfalls keine Beteiligung der Arbeiterkammer in der Kommission vorgesehen, sondern eine Beteiligung der Landarbeiterkammer, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zuständig sei. Die Gleichbehandlungskommission habe bisher elf Mitglieder gehabt und sei nun auf sieben reduziert worden. Es seien alle bisher vertretenen Institutionen auch weiterhin dabei. Wie viele Frauen in der bisherigen Kommission vertreten gewesen seien, könne sie ad hoc nicht beantworten, sie werde diese Information schriftlich nachreichen.

Abg. Scheinast führt aus, dass es sehr positiv sei, dass die land- und forstwirtschaftlichen Inspektionen auch jenen Bauernhöfen beratend zur Seite stünden, auf denen keine Mitarbeitenden beschäftigt seien, sondern nur die Bauern selbst arbeiteten. Eine Unterstützung von außen könne der persönlichen Sicherheit zu Gute kommen.

In der Spezialdebatte lässt der Vorsitzende artikelweise abstimmen. Zu den Hauptstücken 1 bis 4 des Artikel I sowie zu Artikel II meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz erlassen und das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 165 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.